

Antrag

der Abgeordneten Daniela Kluckert, Bernd Reuther, Frank Müller-Rosentritt, Frank Sitta, Oliver Luksic, Torsten Herbst, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Kein Platz für Diskriminierung im Luftverkehr

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Diskriminierung, Benachteiligung und Ungleichbehandlung aufgrund bestimmter Assoziationen sind für viele Menschen leider immer noch alltäglich – egal ob am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche oder in der S-Bahn. Aber auch im Bereich des Luftreiseverkehrs wurden zuletzt wiederholt Fälle von Diskriminierung publik.

So weigert sich die staatliche Fluggesellschaft Kuwait Airways beispielsweise, Personen mit israelischer Staatsangehörigkeit zu befördern. Die Airline argumentiert in diesem Zusammenhang, dass die Nichtbeförderung israelischer Staatsbürger auf dem Umstand beruht, dass die Fluggesellschaft keine Verträge mit Staatsbürgern aus Staaten abschließen darf, die vom Staat Kuwait nicht anerkannt werden, wozu auch der Staat Israel gehört. Zudem wendet die Fluggesellschaft derzeit eine Geschäftspraxis an, welche den Abschluss von Beförderungsverträgen verhindert, wenn ein Ankunfts- oder Transitstaat den Inhabern von israelischen Reisedokumenten die Ein- oder Durchreise verhindert. Diese Praxis erstreckt sich auch auf Flugverbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten.

Diese Angelegenheit beschäftigt auch die deutsche Justiz. Das Landgericht Frankfurt behandelte mit dem Urteil vom 16. November 2017 (Az. 2-24 O 37/17) den erhobenen Anspruch auf Beförderung eines durch Kuwait Airways als Passagier zurückgewiesenen israelischen Staatsbürgers. Begründet wurde die Abweisung der Klage mit der Unzumutbarkeit für ausländische Vertragsparteien, einen Vertrag zu erfüllen, durch den sie nach den Regeln des eigenen Staates einen Gesetzesverstoß begehen und sie deswegen damit rechnen müssen, nach den Gesetzen des eigenen Staates bestraft zu werden (Quelle: www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190005681).

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die zentrale Rechtsquelle des Luftfahrtrechts in Deutschland, sieht in § 20a Abs. 2 vor, dass Luftfahrtunternehmen, die der Öffentlichkeit zugängliche Flugpreise für Flugdienste von einem Flughafen in einem EU-Mitgliedstaat anbieten, dazu verpflichtet sind (gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008) dem „Fluggast ohne Benachteiligung auf Grund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnortes oder des Niederlassungsortes des Bevollmächtigten des Luftverkehrsunternehmens Zugang zu diesen Flugpreisen“ zu gewähren. In § 21 Abs. 2 LuftVG wird weiter konkretisiert, dass Luftfahrtunternehmen, die Linienverkehr betreiben, außer im Falle der Unzumutbarkeit jedermann gegenüber verpflichtet sind, Beförderungsverträge abzuschließen und ihn im Rahmen des veröffentlichten Flugplanes zu befördern. Hierauf nimmt auch die zitierte Entscheidung des Landgerichts Frankfurt Bezug.

Auf europäischer Ebene ist zudem die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) explizit verboten. Darüber hinaus schreibt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Abs. 2 vor, dass im Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten“ ist.

Auf Basis dieser rechtlichen Grundlage und vor dem Hintergrund der vorkommenden diskriminierenden Praxis im Luftverkehr fragte die FDP-Fraktion (Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/525) im Februar 2018 die Bundesregierung, welche Maßnahmen diese zur Verhinderung eines Beförderungsverbotes israelischer Staatsbürger ergreift. Die Bundesregierung bezeichnete das Ausschließen von Personen von der Nutzung von Verkehrsmitteln aufgrund ihrer Nationalität als inakzeptabel. Sie gab an, sich für eine diskriminierungsfreie Beförderung israelischer Staatsbürger einzusetzen zu wollen, wobei diplomatische und rechtliche Möglichkeiten geprüft werden sollten.

Die zwei vom damaligen Bundesverkehrsminister Schmidt verfassten Schreiben vom 20. November 2017 an seine kuwaitische Amtskollegin bezüglich der Missbilligung der diskriminierenden Rahmenbedingungen Kuwaits sowie der Bitte um bilaterale Konsultationen, nach Art. 10 des Abkommens vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr, scheinen nicht die erforderliche Wirkung einer Beendigung der Diskriminierung im Flugverkehr erbracht zu haben (Quelle: hwww.handelsblatt.com/politik/deutschland/kuwait-airways-flugverbot-fuer-israeli-hat-nachspiel/20687188.html?ticket=ST-15690127-zok3vMgPUIsxiCkbn3m1-ap5).

Diskriminierung, wie im Fall von Kuwait Airways, darf keinen Platz in Deutschland und Europa haben. Hier braucht es eine klare Haltung und ein entschlossenes Vorgehen der Bundesregierung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich für eine diskriminierungsfreie Personenbeförderung im deutschen und europäischen Luftverkehr einzusetzen und die Freiheit des Luftverkehrs zu gewährleisten;
 2. sich intensiv in Gesprächen auf unterschiedlichen Ebenen gegenüber jenen Staaten, welche israelischen Staatsangehörigen die Einreise verweigern, dafür einzusetzen, dass israelischen Staatsangehörigen die Einreise zum Zwecke des Flughafentransits gewährt wird;
 3. sicherzustellen, dass künftig keinem Bürger des Staates Israel auf Grund seiner Staatsangehörigkeit der Start oder die Landung auf Flughäfen in Deutschland verweigert wird;
 4. fallabhängig zu prüfen, ob bei einer Nichtbeendigung diskriminierender Handlungen bei der Personenbeförderung – insbesondere gegenüber israelischen Staatsangehörigen – den diskriminierenden Fluggesellschaften die Start- und Landerechte auf Flughäfen in Deutschland oder der Europäischen Union entzogen werden können;
 5. auf ein gemeinsames Vorgehen der Europäischen Union zur Vermeidung und Verhinderung diskriminierender Praxis hinzuwirken und diskriminierende Handlungen EU-weit zu sanktionieren;
 6. eine Überarbeitung der Abkommen zum Fluglinienverkehr, mit dem Ziel des Unterbindens von Diskriminierung jedweder Art – und insbesondere von Inhabern israelischer Reisedokumente – bei der Personenbeförderung durch Luftverkehrsunternehmen, zu prüfen.

Berlin, den 22. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

